Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 1018/2026 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Auswirkungen des Marktfrühstücks auf die Mainzer Innenstadt-Gastronomie (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Sind der Stadtverwaltung diese Begleitumstände der Marktfrühstücke bekannt?

Über alkoholisierte und randalierende Personen liegen uns keine gesicherten Erkenntnisse vor, bspw. in Form von Feststellungen durch den Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienst. Insbesondere kann die Verwaltung auch keine Aussagen zu möglichen Umsatzrückgängen einzelner Gastronomen tätigen.

2. Wie viele Beschwerden liegen diesbezüglich bei der Stadtverwaltung vor?

Der Verwaltung ist lediglich ein Gastronom aus dem Ortsbezirk Altstadt bekannt, welcher die geschilderten Begleitumstände moniert. Im Übrigen liegen der Verwaltung eher gegenteilige Ansichten vor, nach denen das Marktfrühstück eine Bereicherung auch für die stationäre Gastronomie sei. So sind bspw. Gewerbetreibende (inkl. Gastronomen) rund um den Schillerplatz nach Kenntnis der Verwaltung aktiv auf die Mainzer Winzer zugekommen, um dort für den Standort "Schillerplatz" zu werben.

3. Wurden mit den Beschwerdeführern das Gespräch gesucht und Kontakt aufgenommen?

a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

b) Wenn nein, warum nicht?

Der fragliche Beschwerdeführer hatte selbst Absichten, sich als Betreiber beim Marktfrühstück zu betätigen. Hierzu wurde ihm die Sach- und Rechtslage ausgiebig erörtert, insb. welche Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung vorliegen und welche Angaben demnach in einem etwaigen Antrag gemacht werden müssen. Eine Antragstellung, über die entsprechend entschieden werden könnte, hat dann jedoch nicht stattgefunden.

Im Übrigen war das Marktfrühstück auch mehrfach Thema beim sog. "Gastro-Stammtisch" des Oberbürgermeisters.

4. Welche Maßnahmen ergreift das zuständige Dezernat, um die negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit den Marktfrühstücken für die innerstädtische Gastronomie zu reduzieren?

Neben Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zur Vermeidung von Lärmbelastungen ist aus Sicht der Verwaltung insbesondere die Begrenzung der Betriebszeiten des Marktfrühstücks von wesentlicher Bedeutung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine Konkurrenzsituation zur stationären Gastronomie in der Innenstadt entsteht.

Des Weiteren ist die Nutzung der jeweiligen Flächen für die Gastronomiebetriebe sowie für die Betreiber des Marktfrühstücks eindeutig geregelt. Darüber hinaus ist dem Betreiber des Marktfrühstücks der Verkauf von Speisen nicht gestattet. Für die Speisegastronomie entsteht dadurch insoweit kein konkurrierendes Angebot.

5. Gelten für die Betreiber der Marktfrühstücke andere Vorgaben, Auflagen und Regeln als für die normale Gastronomie?

a) Wenn ja, welche?

Nein. Auch der Mainzer Winzer e.V. als Betreiber des Marktfrühstücks muss die Vorgaben, die für eine stationäre Gastronomie gelten, einhalten, da die gaststättenrechtliche Genehmigung durch eine befristete Gaststättenerlaubnis erfolgt und nicht durch die - unter erleichterten Voraussetzungen erteilbare - Gestattung. Dies gilt bspw. für die Gewährleistung der gaststättenrechtlichen Zuverlässigkeit, das Vorhalten von Toiletten, Lärmschutzauflagen und auch die Einhaltung von Hygienevorschriften.

Mainz, 11.06.2026

gez.
Karsten Lange
Beigeordneter